Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

Zitierweise: HessVGRspr. — Die hier veröffentlichten Entscheidungen sind rechtskräftig, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Folge 8/1977 — Seiten 57–64 BEILAGE ZUM STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN Nr. 35 vom 29. August 1977

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

I.

1. **Zu den tragenden und damit verbindlichen Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 (BVerfGE 39, 334) gehört, daß der Bewerber für ein Beamtenverhältnis die Gewähr der Verfassungstreue bieten muß und daß dafür auch der Beitritt und die Zugehörigkeit zu einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen von Bedeutung sein kann, unabhängig davon, ob die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Partei gemäß Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom Bundesverfassungsgericht festgestellt ist.**
2. **Die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu fordernde politische Treuepflicht des Beamten steht mit internationalen Erklärungen und Verträgen im Einklang.**
3. **Die DKP ist eine verfassungsfeindliche Partei.**
4. **DKP-Mitgliedschaft und Kandidatur für die DKP anläßlich der Bundestagswahl 1976 begründen bei einer Lehrerin Zweifel an ihrer Verfassungstreue.**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), Art. 33 Abs. 5.

Hessisches Beamtengesetz (HBG) i. d. F. vom 16. Februar 1970 (GVBl. S. 110), § 7 Abs. 1 Nr. 2.

Hess. VGH, Urteil vom 27. Juli 1977 — I OE 65/76 — (VG Kassel)

— nicht rechtskräftig —

Die Klägerin wurde 1946 in Frankfurt am Main geboren. Sie ist Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Im Anschluß an ihre im Jahre 1966 abgelegte Reifeprüfung studierte sie Erziehungswissenschaften und bestand am 21. 6. 1971 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit der Gesamtnote „gut". Ihre Ernennung zur außerplanmäßigen Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf scheiterte daran, daß sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Sie wurde jedoch vom Beklagten als Lehrerin im Angestelltenverhältnis auf Grund eines am 31. 8. 1971 geschlossenen Arbeitsvertrages beschäftigt. Die Klägerin unterrichtete an der Grund-, Haupt- und Realschule in Neukirchen im Schulaufsichtsbereich Ziegenhain. Während ihrer dortigen Tätigkeit wurde sie mehrfach im Unterricht überprüft, wobei sie wie folgt beurteilt wurde: Durch Bericht vom 9. 2. 1972 im Fach Französisch mit „gut"; durch Bericht vom 26. 10. 1972 in den Fächern Gesellschaftslehre und Französisch mit insgesamt „befriedigend"; durch Bericht vom 29. 11. 1973 im Fach Gesellschaftslehre mit "vollbefriedigend" und im Fach Französisch mit „gut". Die Klägerin arbeitete ferner am Modellversuch „Konkretisierung der Rahmenrichtlinien an Gesamtschulen" im Fach Gesellschaftslehre mit.

Die Zulassung der Klägerin zur Zweiten Staatsprüfung begegnete zunächst ebenfalls Schwierigkeiten, weil sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 12. 3. 1974, VI/2 — E 274/72, wurde jedoch das Land Hessen verpflichtet, die Klägerin und ihre Eltern in den deutschen Staatsverband einzubürgern. In seinem Bericht vom 2. 4. 1974 an den Hessischen Kultusminister bemerkte der Regierungspräsident in Kassel zur politischen Haltung der Klägerin, daß sie aus ihrer Grundeinstellung keinen Hehl mache, daß aber ein einseitiges politisches Engagement im Unterricht nicht festzustellen gewesen sei.

Durch Erlaß vom 30. 4. 1974 wies der Hessische Kultusminister den Regierungspräsidenten in Kassel an, die Klägerin umgehend als außerplanmäßige Lehrerin in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu übernehmen und zur Zweiten Staatsprüfung zuzulassen. Mit der Ernennung solle zugleich der Widerruf des Beamtenverhältnisses zum Ende des Monats ausgesprochen werden, in dem die Klägerin ihre Zweite Staatsprüfung ablege. Eine Weiterbeschäftigung nach dem Zweiten Staatsexamen bedürfe seiner Zustimmung.

Durch Urkunde vom 27. 5. 1974 (ausgehändigt am 6. 6. 1974) ernannte der Regierungspräsident die Klägerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur außerplanmäßigen Lehrerin. Durch Verfügung vom selben Tag beauftragte er sie mit der Verwaltung einer Stelle an der Gesamtschule in Neukirchen. Zugleich widerrief er das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Klägerin die Zweite Staatsprüfung voraussichtlich bestehe. Ebenfalls am 27. 5. 1974 berichtete er dem Hessischen Kultusminister, daß im Falle der Klägerin weisungsgemäß verfahren worden sei. Er fügte hinzu, daß ein dienstliches Interesse an ihrer Weiterbeschäftigung auch nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bestehe, weil sie überdurchschnittliche Unterrichtsarbeit leiste und an dem bereits erwähnten Modellversuch maßgeblich beteiligt sei.

Am 5. 6. 1974 legte die Klägerin den Diensteid nach § 72 HBG ab. Am 14. 6. 1974 bestand sie die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit der Gesamtnote „gut". Durch Verfügung vom 5. 7. 1974 teilte der Regierungspräsident in Kassel der Klägerin mit, daß ihr Beamtenverhältnis mit Ablauf des Monats Juli 1974 ende, da sie erst im Juni 1974 ihre Ernennungsurkunde erhalten habe.

Durch Erlaß vom 16. 7. 1974 teilte der Hessische Kultusminister dem Regierungspräsidenten in Kassel mit, daß bezüglich der Klägerin näher bezeichnete Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz vorlägen. Bevor er eine Entscheidung treffe, ob sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z. A. ernannt werden könne, sei sie zu einem persönlichen Gespräch zu bestellen, in dem sie ihre politische Einstellung näher erläutern solle. Sie sei zu befragen, ob sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung bekenne und für deren Erhaltung eintrete. Zu einem solchen Gespräch kam es im Regierungspräsidium in Kassel am 12. 8. 1974. Nach dem Bericht des Regierungspräsidenten an den Hessischen Kultusminister vom 14. 8. 1974 wurden der Klägerin die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz offengelegt. Sie erklärte auf Befragen, daß sie Mitglied der DKP sei, aber keine Funktionen in der Partei wahrnehme. Die ihr vorgehaltenen Aktivitäten stellte sie nicht in Abrede. Sie erklärte, sie stehe zur Zielsetzung der DKP, den Sozialismus zu verwirklichen; dies könne jedoch nur durch ein Mehrheitsvotum der Bevölkerung auf friedlichem Wege erreicht werden. Jeden Versuch einer gewaltsamen Einführung des Sozialismus lehne sie ab. Eine Diskussion über die Verhältnisse in der DDR wollte die Klägerin nicht führen. Sie erklärte ferner, sie stehe zu den ihr dargelegten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht definiert habe. Das Prinzip der Selbstbestimmung des Volkes sei allerdings nicht verwirklicht; die Vorgänge um die Bildung der „Großen Koalition" und um die Notstandsgesetzgebung hätten gezeigt, daß der Wählerwille verfälscht werde. Abgeordnete müßten an Weisungen der Wähler gebunden werden. Nachdem ihr der Begriff der „streitbaren Demokratie" erläutert worden war, erklärte die Klägerin, sie verfolge nach wie vor das Ziel einer Wiederzulassung der verbotenen KPD. Im übrigen wiederholte sie, daß sie zum Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe und sich an ihren Diensteid gebunden fühle.

Da über eine weitere Verwendung der Klägerin im Beamtenverhältnis noch nicht entschieden worden war, wurde sie zu-

nächst auf Grund eines am 29. 8. 1974 abgeschlossenen und bis zum 31. 1. 1975 befristeten Arbeitsvertrages an ihrer bisherigen Schule in Neukirchen im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 25. 10. 1974. Durch einen Änderungsvertrag vom 31. 1. 1975 wurde jedoch eine Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis bis zum 31. 7. 1975 vereinbart.

Durch Bescheid vom 6. 6. 1975 teilte der Regierungspräsident in Kassel der Klägerin auf Weisung des Hessischen Kultusministers mit , daß ihr Antrag auf Einstellung als Lehrerin z. A. in den Schuldienst des Landes Hessen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgelehnt werde. Der bis zum 31. 7. 1975 befristete Arbeitsvertrag werde nicht verlängert. Zur Begründung legte der Regierungspräsident dar: Die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG. Es lägen Erkenntnisse in staatsabträglicher Hinsicht gegen sie vor, die Zweifel an ihrer Verfassungstreue aufgeworfen hätten. Sie sei zu diesen vom Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnissen gehört worden. Dabei habe sie ihre Mitgliedschaft in der DKP bestätigt. Diese Partei sei eine Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung. Ferner habe die Klägerin eingeräumt, die Wiederzulassung der verbotenen KPD zu betreiben. Das Gespräch habe die hinsichtlich der Verfassungstreue bestehenden Zweifel somit nicht beseitigt. Folglich biete sie nicht die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Die Klägerin erhob gegen diesen am 12. 6. 1975 zugestellten Bescheid mit Schreiben vom 26. 6. 1975 Widerspruch, der am 1. 7. 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel einging. Sie machte geltend: Sie erfülle alle Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis, insbesondere die der Verfassungstreue. Soweit sich der angefochtene Bescheid auf ihre Mitgliedschaft in der DKP stütze, verstoße er gegen das Parteienprivileg in Artikel 21 Abs. 2 GG. Solange eine Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei, dürften ihre Mitglieder oder Funktionäre nicht benachteiligt werden. Ihr Eintreten für eine Wiederzulassung der verbotenen KPD stelle eine vom Grundgesetz geschützte Meinungsäußerung dar, die darauf abziele, die Demokratie und das Recht auf Opposition in diesem Lande wiederherzustellen.

Durch Erlaß vom 29. 8. 1975 wies der Hessische Kultusminister den Widerspruch der Klägerin zurück. Er legte dar: Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluß vom 22. 5. 1975, 2 BvL 13/73, festgestellt, daß Artikel 21 GG die Vorschriften über die politische Treuepflicht des Beamten nicht einschränke.Die Klägerin habe in dem Gespräch beim Regierungspräsidenten in Kassel deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich über ihre bloße Mitgliedschaft in der DKP hinaus für eine Wiederzulassung der verbotenen KPD einsetze. Hieraus und aus den vom Landesamt für Verfassungsschutz festgestellten Tätigkeiten ergäben sich Zweifel an ihrer Loyalität gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung.

Auf diesen ihr am 3. 9. 1975 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 30. 9. 1975 bei dem Verwaltungsgericht Kassel Klage erhoben, die am 1. 10. 1975 eingegangen ist. Sie hat beantragt,

> den Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 6. 6. 1975 sowie den Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 29. 8. 1975 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, sie zur Beamtin auf Probe zu ernennen und in den Schuldienst des Landes Hessen einzustellen,
>
> hilfsweise,
>
> den Beklagten zu verpflichten, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Sie hat vorgetragen: Eine Einzelfallprüfung, wie sie die Rechtsprechung fordere, habe bezüglich ihrer Verfassungstreue nicht stattgefunden. Es widerspreche einfachsten rechtsstaatlichen Grundsätzen, einen Bewerber wegen eines nicht erwiesenen zukünftigen Verhaltens von einem Beruf auszuschließen, für den er sich jahrelang unter Aufwand von Geld und Arbeitskraft habe ausbilden lassen. Es hätte berücksichtigt werden müssen, daß ihr das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in dem Einbürgerungsverfahren bestätigt habe, daß sie die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Sie bezweifele die Richtigkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975. Das gelte vor allem hinsichtlich der Ausführungen zum Parteienprivileg nach Art. 21 Abs. 2 GG. Aber selbst nach dieser verfehlten Rechtsprechung sei die Ablehnung ihrer Einstellung nicht gerechtfertigt. Es sei keine Prognose getroffen worden. Ihr vorbildliches Verhalten und ihre Leistungen während der praktischen Ausbildung seien unberücksichtigt geblieben; es werde vielmehr pauschal ihre Mitgliedschaft in der DKP bewertet. Ihr Eintreten für die Aufhebung des KPD-Verbots sei noch keine Identifikation mit den Zielen der KPD.

Der Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Das Bundesverfassungsgericht räume in seinem Beschluß vom 22. 5. 1975 der politischen Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Parteienprivileg den Vorrang ein. Die DKP verfolge das Ziel, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen und einen totalitären Staat zu errichten. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, die Treuepflicht des Beamten fordere, daß er sich eindeutig von Bestrebungen distanziere, die diesen Staat bekämpften und diffamierten. Hiervon könne bei der Klägerin keine Rede sein. Zu Unrecht meine sie, das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, daß die Parteimitgliedschaft allein kein Ablehnungsgrund sein dürfe. In einem freiheitlichen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland, in dem niemand gezwungen werde, einer Partei beizutreten, bedeute die Mitgliedschaft der Klägerin in der DKP gleichzeitig politische Aktivität für diese Partei und ein inneres Bekenntnis zu ihren Zielen. Hiervon abgesehen sei eine radikale Partei wie die DKP grundsätzlich nur an Mitgliedern interessiert, die uneingeschränkt zu Aktivitäten bereit seien. Darüber hinaus stehe fest, daß sich die Klägerin aktiv dafür eingesetzt habe und sich auch jetzt noch dafür einsetze, daß die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte KPD wieder zugelassen werde. Aus alledem ergäben sich erhebliche Zweifel an ihrer Loyalität gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik.

Das Verwaltungsgericht hat durch das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. 5. 1976 ergangene Urteil, dessen Verkündung durch die Zustellung ersetzt worden ist, die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten für verpflichtet erklärt, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann keinen Bestand haben, soweit es der Klage stattgegeben hat. Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 6. 5. 1975 und der Widerspruchsbescheid des Hessischen Kultusministers vom 29. 8. 1975 sind rechtsmäßig. Unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften ist das auslegungsfähige prozessuale Begehren der Klägerin darauf gerichtet, den Beklagten für verpflichtet zu erklären, sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z. A. zu ernennen. Der Beklagte hat dies in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen mit Recht abgelehnt.

Der Klägerin steht weder ein Rechts- noch ein Ermessensanspruch auf Ernennung zur Lehrerin z. A. zu, weil sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich nicht gegeben. Vielmehr steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, wen er in das Beamtenverhältnis beruft. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus Art. 33 Abs. 2 GG. Diese Vorschrift spricht nur davon, daß jeder Deutsche „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt“ hat und statuiert damit lediglich ein Differenzierungsverbot. Deshalb können die Verwaltungsgerichte in aller Regel einen Dienstherrn nicht zur Begründung des Beamtenverhältnisses veurteilen, sondern allenfalls den Ablehnungsbescheid aufheben und die Verwaltung dadurch nötigen, erneut über den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 22. 5. 1975, 2BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 [354]; BVerwG, Urteil vom 30. 8. 1962, II C 16.60, BVerwGE 15, 3 [7]; OVG Münster, Urteil vom 24. 3. 1976, VI A 1334/73, ZBR 1976 S. 278; Beschluß des erkennenden Senats vom 10. 4. 1974, I OE 81/72, DVBl. 1974 S. 887; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, Band I: Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Rz 13 zu § 5 BBG). Nur ausnahmsweise kann hiernach ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis anerkannt werden. Dies setzt voraus, daß unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig wäre. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben; denn der Klägerin steht auch ein sogenannter Ermessensanspruch nicht zu, weil sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt. Diese zwingende gesetzliche Regelung, die den Vorschriften in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG und § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG entspricht, konkretisiert und verdeutlicht eine bei Ermittlung der Eignung gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zu berücksichtigende Forderung mit Verfassungsrang (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. 2. 1975, II C 68.73; BVerwGE 47, 330 [334]). Gleiches ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 22. 5. 1975, 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334). Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG steht der Beamte zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 besagen, daß der Beamte zur Treue gegenüber dem Staat verpflichtet ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 39, 334 [348]) ist unverzichtbar, daß der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung, so wie sie in Kraft steht, bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Die politische Treuepflicht fordert daher mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Die vorstehend wiedergegebenen Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur politischen Treuepflicht der Beamten gehören zu den tragenden und damit verbindlichen Entscheidungsgründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74; Lange, „Radikale" im öffentlichen Dienst?, NJW 1976 S. 1809 [1810]). Sie sind auch mit internationalen Erklärungen und Verträgen vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74).

Wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausführt (BVerfGE 39, 334 [349]), erhält die hergebrachte Treuepflicht des Beamten unter der Geltung des Grundgesetzes ein besonderes Gewicht dadurch, daß diese Verfassung nicht wertneutral ist, sondern sich für zentrale Grundwerte entscheidet, sie in ihren Schutz nimmt und dem Staat im Sinne einer wehrhaften Demokratie aufgibt, sie zu sichern und zu gewährleisten. Diese Grundentscheidung der Verfassung schließt es aus, daß der Staat Bewerber zuläßt oder im Staatsdienst beläßt, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und bekämpfen; denn er darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind mindestens zu zählen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition (vgl. BVerwGE 47, 330 [335] mit Hinweis auf BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [140]).

Das Tatbestandsmerkmal „Gewähr bieten" im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG bedeutet, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. Die zu Zweifeln Anlaß gebenden tatsächlichen Umstände sind vom Dienstherrn zu beweisen; die Widerlegung ist Sache des Bewerbers (vgl. BVerwGE 47, 330 [338/339]). Im übrigen liegt der Überzeugung der Ernennungsbehörde — aufbauend auf den jeweils gegebenen tatsächlichen Umständen — ein Urteil zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält. Es hat nur den Einzelfall im Auge und gründet sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung. Insoweit gibt es keine Beweislast (vgl. BVerfGE 39, 334 [353]). Dem Dienstherrn steht ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die Verwaltungsgerichte können nicht ihre Beurteilung anstelle derjenigen des Dienstherrn setzen. Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich im wesentlichen darauf, ob der Begriff der Eignung und die gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes erkannt sind, der Beurteilung ein richtiger Tatbestand zugrunde liegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe beachtet und keine sachwidrigen Erwägungen angestellt sind (vgl. BVerfGE 39, 334 [354]; BVerwG, Urteil vom 27. 9. 1962, II C 164.61, BVerwGE 15, 39 [40]). Die Einstellungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis, ohne verpflichtet zu sein, den Bewerber vorher zu ihren Zweifeln zu hören (BVerfG, aaO. S. 352).

Nicht erforderlich ist hiernach, daß dem Bewerber bereits eine aktive Betätigung gegen die tragenden Grundsätze der Verfassung nachgewiesen wird, die bei einem Beamten auf Lebenszeit die Entfernung aus dem Dienst im Wege disziplinargerichtlicher Entscheidung rechtfertigen würde. Gerade weil die Entfernung eines Beamten auf Lebenszeit aus dem Dienst wegen Verletzung seiner Treuepflicht nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nur im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens möglich ist, muß der Dienstherr darauf sehen, daß niemand Beamter wird, der nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (vgl. BVerfGE 39, 334 [350 bis 352]).

Die Klägerin bietet nicht die Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dieses vom Beklagten prognostisch abgegebene Werturteil ist nach den oben dargelegten Grundsätzen im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem wiederholt zitierten Beschluß vom 22. 5. 1975 (BVerfGE 39,334 [359]) ausgeführt, auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, könnten „ein Stück" des Verhaltens sein, das für die Beurteilung des Bewerbers erheblich sei. Dem ist nach nunmehr geläuterter Auffassung zu entnehmen, daß nicht allein schon Beitritt und Zugehörigkeit zu einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen die Annahme eines Gewährbietens zwingend ausschließen. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers liegende Umstände hinzukommen, die einen Schluß darauf zulassen, ob der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 31. 3. 1976, 5 AZR 104/74, NJW 1976 S. 1708 = ZBR 1976 S. 306) kann die Fähigkeit und Bereitschaft eines Bewerbers als Lehrer und Erzieher Grundwerte der Verfassung glaubwürdig darzustellen, nicht allein nach seiner Mitgliedschaft in einer politischen Partei beurteilt werden, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Auch wenn die Mitgliedschaft ein wesentliches Indiz dafür ist, daß der Bewerber die ihm auferlegte Treuepflicht nicht erfüllen kann, ist eine Ablehnung nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nur begründet, wenn und soweit er sich mit den als verfassungsfeindlich erkannten Zielen der Partei identifiziert. In seinem Beschluß vom 3. 2. 1977, II B 71.76, Dokumentarische Berichte Nr. 9/1977, S. 113, hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: Das Berufungsurteil stehe sowohl mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 2. 1975 als auch mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 im Einklang. Das Berufungsgericht habe sich nicht auf die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Klägerin zu den Mitgliedern der DKP beschränkt, sondern mit Bindungskraft für das Revisionsgericht zusätzlich festgestellt, daß die Klägerin freiwillig in diese politische Partei eingetreten und zu politischen Aktivitäten für die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen der DKP, in die Pflicht genommen worden sei. Außerdem enthalte das Berufungsurteil die Feststellung, daß die Klägerin vor den Instanzgerichten erklärt habe, ihr seien das Statut der DKP, die auf dem Essener Parteitag von 1969 beschlossene Grundsatzerklärung sowie die Thesen des Düsseldorfer Parteitages von 1971 bekannt, sie stehe zur DKP und bejahe auch deren wesentliche Ziele. In dem Beschluß vom 11. 2. 1977, II B 23.76, hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: Das Berufungsgericht habe seine Entscheidung nicht nur auf die Zugehörigkeit der Klägerin zur DKP gestützt, sondern den Erklärungen der Klägerin während des Verwaltungsstreitverfahrens entnommen, daß sie sich zu den mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen der DKP bekenne und weder Abstriche an dem politischen Programm dieser Partei vornehme noch Kritik an einzelnen Programmpunkten übe. Nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74), die die Diskussion um die hier anstehende Problematik klärt, kann die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungswidrigen Zielen Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue rechtfertigen; sie muß es aber nicht. Hierbei ist im Einzelfall darauf abzustellen, ob und inwieweit das Verhalten einer Partei von dem jeweiligen Mitglied mitgetragen wird. Im Rahmen der Einzelfallprüfung dürfen auch Schlüsse daraus gezogen werden, daß es sich bei der betreffenden Partei um eine homogene Organisation mit einem ideologisch fest umrissenen Programm handelt, das in seinen

Grundauffassungen nicht zur Diskussion steht, und daß die Partei ihre Mitglieder streng auf die „Parteilinie" verpflichtet.

Die Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn bei der Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften, die die politische Treuepflicht des Beamten näher regeln, wird entgegen der Auffassung der Klägerin durch Art. 21 Abs. 2 GG nicht eingeschränkt. Die Mitgliedschaft und Betätigung eines Bewerbers in einer nicht verbotenen Partei schließen es daher nicht aus, die damit zusammenhängenden tatsächlichen Umstände unter dem Gesichtspunkt seiner Eignung zum Beamten zu prüfen. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 22. 5. 1975 (BVerfGE 39, 334 [357 ff.]) klargestellt, daß seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 2 GG nur den normalen Status des politischen Aktivbürgers in der Gesellschaft vor Augen hatte, nicht dagegen den Bürger in seiner besonderen rechtlichen Stellung als Beamten. Es hat damit die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 47, 330 [344 ff] und 365 [373]) bestätigt, daß das Verbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG und die Beurteilung der beamtenrechtlichen Verfassungstreue nach Gegenstand und Voraussetzungen verschieden sind (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74). Die Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts, daß bei der Beurteilung eines Bewerbers auch der Beitritt und die Zugehörigkeit zu einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen von Bedeutung sein kann, und zwar unabhängig davon, ob die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Partei gemäß Art. 21 Abs. 2 GG festgestellt ist, gehören ebenfalls zu den tragenden und damit verbindlichen Entscheidungsgründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74; Lange, „Radikale" im öffentlichen Dienst? NJW 1976 S. 1809 [1811]. Daran kommt der erkennende Senat trotz eindringlicher Aufforderung der Klägerin nicht vorbei.

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird einhellig die Auffassung vertreten, daß die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 29. 8. 1973, 2 A 24/73, ZBR 1973 S. 338; Bayer. VGH, Urteil vom 7. 12. 1973, 125 III 73, ZBR 1974 S. 136; OVG Hamburg, Urteil vom 30. 1. 1974, OVG Bf 13/73, ZBR 1974 S. 187; OVG Lüneburg, Urteil vom 16. 12. 1975, V OVG A 83/74; OVG Münster, Urteil vom 24. 3. 1976, VI A 1334/73, ZBR 1976 S. 278; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. 6. 1976, IV 911/74, ZBR 1976 S. 251; Urteil vom 19. 4. 1977, IV 163/77; VG Stuttgart, Urteil vom 20. 5. 1976, I 86/75, ZBR 1976 S. 281; VG Freiburg, Urteil vom 21. 12. 1976, VS VI 705/76, ZBR 1977 S. 73). Diese Feststellung gründet sich auf eine Untersuchung der parteioffiziellen Verlautbarungen. Hierzu zählen das auf dem Gründungsparteitag in Essen (12./13. 4. 1969) beschlossene Parteistatut, die auf demselben Parteitag beschlossene Grundsatzerklärung nebst Aktionsprogramm sowie die Thesen des Düsseldorfer Parteitages vom November 1971. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Revisionsverfahren gegen die Entscheidung des OVG Koblenz mit Urteil vom 6. 2. 1975 (BVerwGE 47, 330 [360]) ausgeführt, die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar seinen, seien revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Das gleiche hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem mehrfach zitierten Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74, im Revisionsverfahren gegen das Urteil des OVG Hamburg vom 30. 1. 1974 erklärt. Auch das Bundesarbeitsgericht ist mit eingehenden Darlegungen der Auffassung, daß die DKP verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (Urteil vom 31. 3. 1976, 5 AZR 104/74, NJW 1976 S. 1708 = ZBR 1976 S. 306). Ferner hat die Bundesregierung bereits wiederholt die DKP als Partei verfassungsfeindlicher Zielsetzung bezeichnet (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 7/4231). Wie das Bundesarbeitsgericht anführt, wird von Kreisen außerhalb der DKP ernsthaft nicht bestritten, daß diese Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an, wobei er auf die ausführlichen Darlegungen der eingangs zitierten Verwaltungsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts verweist.

Als die wesentlichsten Gründe für die Verfassungswidrigkeit der DKP sind hervorzuheben: Mit der von ihm geschaffenen freiheitlichen Grundordnung setzt sich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bewußt in Gegensatz zu jeder Art formaler Scheindemokratie. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist vor allem das Gegenteil des totalen Staates in jeder Erscheinungsform. Sie drückt sich positiv darin aus, daß sie die Wertneutralität der Weimarer Reichsverfassung aufgibt und den Staat als selbstbewußte, abwehrbereite Demokratie kennzeichnet. Die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen nicht zur Disposition und sind nach Art. 79 Abs. 3 GG auch einer Verfassungsänderung entzogen (vgl. Schmitt, Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Abs. 3 GG, DÖV 1965 S. 433). Hierzu zählen — wie bereits oben dargelegt — das Mehrparteienprinzip, das in Art. 21 Abs. 1 GG ausdrücklich institutionell garantiert ist und ein Verbot des Einparteiensystems bedeutet, sowie die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 2, 1 [14]; 5, 85 [140]). Demgegenüber ist in der DDR und in der Sowjetunion als Ausdeutung der Theorie des Marxismus-Leninismus von der proletarischen Revolution und der Diktatur des Proletariats das Einparteiensystem verwirklicht (vgl. auch Alex und Gesine Schwan, Sozialdemokratie und Marxismus, 1974, passim). Die DKP stellt dies als vorbildlich und beispielhaft hin und sieht ihre Aufgabe darin, das in der DDR herrschende Staats- und Gesellschaftssystem auch in der Bundesrepublik zu verwirklichen. Die Bande der Solidarität, die die DKP mit der Sowjetunion und der KPdSU sowie mit der DDR und der SED verbinden, sollen hierbei unzerstörbar sein (vgl. Thesen 17 und 18 des Düsseldorfer Parteitages von 1971). Im übrigen bekennt sich die DKP ebenso wie die KPD ausdrücklich zu den Lehren von Marx, Engels und Lenin. Sie macht diese Auffassung zur Grundlage ihres politischen Denkens und Handelns (Grundsatzerklärung des Essener Parteitages von 1969, Präambel Abschnitt 4, Teil 4 Abschnitt 11 und 12; Thesen des Düsseldorfer Parteitages von 1971, Einleitung Abschnitt 3, Thesen 37, 40 und 43). Demgemäß vermeidet die DKP in ihren programmatischen Erklärungen jeden positiven Hinweis auf politische Freiheitsrechte, auf Gewaltenteilung, auf Verantwortlichkeit der Regierung und auf Unabhängigkeit der Gerichte. In einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, wie sie die DKP vertritt, hätten diese Grundprinzipien eines freiheitlichen demokratischen Staates keine Geltung. Auch wenn die DKP ihre politischen Zielvorstellungen in der Bundesrepublik vorerst nur mit demokratischen Mitteln durchsetzen will, hat sie auf eine revolutionäre Umgestaltung nicht endgültig verzichtet. Sie unterscheidet sich hierin nicht von der durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbotenen KPD (vgl. dazu die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 20. 7. 1957 über die Beschwerde der KPD gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8. 1956, NJW 1957 S. 1349 [1350]).

Die Klägerin ist nicht nur Mitglied der DKP, sondern hat auch für diese Partei auf der Landesliste Hessen zur Bundestagswahl vom 3. 10. 1976 kandidiert (vgl. die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 3. 9. 1976, StAnz. Nr. 37/1976 S. 1629 [1638]. Da die Klägerin eine Verpflichtungsklage erhoben hat, bei der für die Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend ist (vgl. Redeker — von Oertzen, 5. Aufl. 1975, RdNr. 22 zu § 108 VwGO), hat der Senat diesen neuen Sachverhalt, den das erstinstanzliche Gericht noch nicht berücksichtigen konnte, bei seiner Entscheidung zu beachten. Mit der genannten Kandidatur hat die Klägerin zum Ausdruck gebracht, daß sie sich in besonderem Maße für die DKP einsetzt (so auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 31. 3. 1976, NJW 1976 S. 1708 [1712] = ZBR 1976 S. 306 [311], bezüglich einer Kandidatur bei den Bürgerschaftswahlen der Stadt Bremen von 1971). Der Vorgang beweist ferner, daß die Klägerin das Vertrauen ihrer Partei genießt. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 9. 1975 (BGBl. I S. 2325) können Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen mindestens von dem Vorstand des Landesverbandes oder, falls solche Verbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BWG kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 3. 9. 1975 (BGBl. I S. 2384) ist die Zustimmungserklärung der Landesliste beizufügen. Ein derartiger Einsatz und ein solcher Vertrauensbeweis sind aber nur denkbar bei einem Mitglied, das sich zu den wesentlichen Grundsätzen und Zielen der Partei bekennt, sich mit ihnen identifiziert und für ihre Verwirklichung eintritt. Für einen Listenkandidaten kann dabei im Prinzip nichts anderes gelten als für einen Wahlkreiskandidaten, der sich zuvor in aller Regel parteiintern bewährt haben muß (vgl. BVerfG, Beschluß vom 9. 3. 1976, 2 BvR 89/74, DÖV 1977 S. 96 [98]). Es ist in diesem Zusammenhang ferner zu berücksichtigen, daß die DKP von ihren Mitgliedern unbedingten Gehorsam (insbesondere die Erfüllung der Parteitagsbeschlüsse), aktiven Einsatz und Parteidisziplin fordert (vgl. Nr. 2 des Parteistatuts; Grundsatzerklärung des Essener Parteitages von 1969, Teil 4 Abschnitt 12). Nach These 14 des Düsseldorfer Parteitages von 1971 erstrebt die DKP durch die Arbeit in den Parlamenten eine Verbesserung der Bedingungen für den außerparlamentarischen Kampf. Abgesehen davon ist der *Werbeeffekt gerade*

einer Bundestagskandidatur auf die Schüler einer Lehrerin nicht von der Hand zu weisen. Der erkennende Senat kann sich daher der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in dem zitierten Urteil vom 31. 3. 1976 nicht anschließen, Mitgliedschaft und Kandidatur für die DKP seien für sich allein kein sicherer Beweis für die mangelnde Eignung eines Bewerbers. Aber selbst wenn man Mitgliedschaft und Kandidatur für die DKP nicht ausreichen lassen wollte, eine Berufung in das Beamtenverhältnis abzulehnen, so wären im vorliegenden Fall doch auch frühere Aktivitäten der Klägerin in Betracht zu ziehen, die sie nicht bestreitet. Hiernach ist festzustellen, daß sie in dem „Aufruf zur Gründung einer revolutionären sozialistischen Jugendorganisation" vom 27./28. 1. 1968 als Mitglied des Gründungsausschusses aufgetreten ist. In diesem Aufruf erklären die Mitglieder des Gründungsausschusses u. a.: „Wir vertreten die revolutionären Ideen des wissenschaftlichen Sozialismus, die Ideen von Marx, Engels und Lenin ... Die KPD ist verboten. Das ist Freiheit nach dem Geschmack der Kapitalisten . . .Wir junge Marxisten treten für eine sozialistische Gesellschaftsordnung ein, in der das Volk allein bestimmt . . . Wir fordern die Wiederzulassung der Kommunistischen Partei". Die Klägerin hat sich damit nach der Überzeugung des Senats eindeutig für die verfassungsfeindlichen Ziele der durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbotenen KPD eingesetzt, wie sich aus dem Bekenntnis zu den Ideen von Marx, Engels und Lenin ergibt. Sie hat Ziele propagiert, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordung des Grundgesetzes im Widerspruch stehen. Auch die DKP hält das KPD-Verbot für verfassungswidrig (Thesen 4 und 14 des Düsseldorfer Parteitages von 1971). — Die Klägerin hat ferner in der 2. Januarausgabe 1968 des „Frankfurter Boten" unter der Spalte „Kommunisten von morgen" einen Artikel veröffentlicht, in dem es auszugsweise heißt:

> 3. . . Wie im Hitlerfaschismus ist auch heute in der Bundesrepublik die KPD wieder verboten. Einfach deshalb, weil bei uns heute die gleichen Leute die Macht ausüben wie im Dritten Reich. Siehe Kiesinger und Lübke. Ich habe mit meinen Eltern über die Kommunistische Partei sehr viel diskutiert. Meine Schlußfolgerung ist einfach die, daß ich nicht die gleichen Qualen und Leiden mitmachen will, wie sie meine Eltern erlitten haben. Deshalb würde ich lieber heute wie morgen Mitglied der KPD werden."

Der Senat ist auch hier davon überzeugt, daß die Klägerin nicht etwa für eine Kommunistische Partei eingetreten ist, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Einklang stehen, sondern für die verbotene KPD alter Prägung, an deren Programm keine Abstriche für erforderlich gehalten werden. — Die Klägerin wurde des weiteren im Mai 1968 in den Bundesvorstand der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) gewählt, die neben dem MSB Spartakus und den „Jungen Pionieren" als eine Unterorganisation der DKP anzusehen ist (vgl. These 31 des Düsseldorfer Parteitages von 1971; Bericht des Parteivorstandes der DKP an den Bonner Parteitag vom 19. bis 21. 3. 1976). Sie hat schließlich an folgenden herausragenden Veranstaltungen teilgenommen: Im Oktober 1969 an den Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der Gründung der DDR in Ost-Berlin, am 7. 11. 1971 an der Festveranstaltung der DKP-Landesorganisation Hessen in Offenbach zum 54. Jahrestag der Oktoberrevolution und im August 1972 an einer Delegationsreise der DKP-Landesorganisation Hessen in die DDR. Damit hat sie ihre Verbundenheit mit den Ideen des Marxismus-Leninismus zum Ausdruck gebracht. — Danach ist festzustellen, daß sich die Klägerin seit dem Jahre 1968 zunächst für die KPD, dann für die DKP k o n t i n u i e r l i c h eingesetzt hat. Wenn der Beklagte hieraus u n d aus der neuerlichen Bundestagskandidatur des Jahres 1976 den Schluß zieht, die Klägerin biete nicht die Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung eintritt, so ist dies nach den oben dargelegten Grundsätzen über die gerichtliche Nachprüfung eines derartigen Werturteils nicht zu beanstanden.

Die Klägerin kann demgegenüber nicht mit Erfolg einwenden, daß den soeben getroffenen Feststellungen über ihr Verhalten seit dem Jahre 1968 die Mitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 27. 6. 1974 an den Hessischen Kultusminister zugrunde liegt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. 5. 1975 (BVerfGE 39, 334 [356/357]) lediglich beanstandet, daß derartige Ermittlungen von Staatsschutzbehörden bei der Entscheidung über die Einstellung in den V o r b e r e i t u n g s d i e n s t herangezogen werden. Im vorliegenden Fall steht jedoch die Berufung der Klägerin in das Beamtenverhältnis auf Probe in Frage, nachdem sie den Vorbereitungsdienst absolviert hat. Hiervon abgesehen, handelt es sich bei den Aktivitäten seit dem Jahre 1968 nicht um abgeschlossene „Jugendsünden". Die Klägerin hatte im Juli 1967 das 21. Lebensjahr vollendet. *Ihr Eintreten* für die Ziele des Marxismus-Leninismus setzt sich bis heute fort.

Hinzu kommt, daß die Klägerin in der mündlichen Verhandlung dem Senat jede weitere Aufklärung über ihr Verhältnis zur DKP verwehrt hat. Auf die Frage, ob sie sich zu den politischen Zielen der DKP bekenne, wie sie in dem Parteistatut, der Grundsatzerklärung und den Thesen des Düsseldorfer Parteitages niedergelegt seien, oder ob sie hiervon in bestimmten Punkten abweiche, hat Rechtsanwalt Dr. Pfannenschwarz als einer ihrer Prozeßbevollmächtigten erklärt, er habe die Klägerin dahin beraten, auf eine solche Frage keine Antwort zu erteilen. Die Klägerin selbst hat in ihrer schriftlichen Erklärung, die sie hierauf verlesen hat („Persönliche Erklärung von S. G. in der Berufsverbotsverhandlung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof"), dargelegt, sie wehre sich dagegen, daß „Politik und Programmatik der DKP oder sogar die Erörterung wissenschaftlicher Begriffe aus der Theoriegeschichte der Arbeiterbewegung" zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollten. Sie gebe Auskunft über ihre „konkrete politische Praxis", sei aber nicht bereit, in die Erörterung von Problemen einzutreten, deren Klärung nach dem Gebot des Grundgesetzes nur dem Bundesverfassungsgericht zustehe. Damit hat die Klägerin die unzutreffende und vom Bundesverfassungsgericht mit Bindungswirkung abgelehnte Auffassung wiederholt, daß die Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn bei der Anwendung der Vorschriften über die zu fordernde politische Treuepflicht durch Art. 21 Abs. 2 GG eingeschränkt sei. Demgemäß soll ihre „konkrete politische Praxis" nur losgelöst von ihrer Mitgliedschaft in der DKP und der damit zusammenhängenden Frage erörtert werden, ob und inwieweit sie sich mit den politischen Zielen dieser Partei identifizert. Eine derartige Betrachtungsweise entspricht aber keineswegs der Einzelfallprüfung, wie sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte bei der Übernahme von Bewerbern in das Beamtenverhältnis im Hinblick auf die politische Treuepflicht anzustellen ist.

Welche Gründe die Klägerin bewogen haben, in die DKP einzutreten, ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unerheblich. Die Klägerin kann ferner nicht damit gehört werden, daß sie ihren Dienst als Lehrerin bisher vorbildlich erfüllt habe, daß es insbesondere weder gegenüber Schülern noch gegenüber Kollegen zu Indoktrinierungsversuchen gekommen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat für den vergleichbaren Fall eines Lehrbeauftragten an einer Universität in seinem einschlägigen Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74, die Auffasung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg bestätigt, daß die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung u n t e i l b a r und nicht auf den dienstlichen Bereich beschränkt sei. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334 [348, 352]). In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 17. 8. 1976, IV 1148/75, ZBR 1976 S. 313) entschieden. Der in diesem Zusammenhang von der Klägerin gestellte Beweisantrag, daß es bisher in ihrer Person zu keinem Gewissenskonflikt zwischen ihren dienstlichen Pflichten (insbesondere der Pflicht zur Verfassungstreue) einerseits und den politischen Zielsetzungen der DKP andererseits gekommen sei, war abzulehnen, weil selbst dann, wenn man diese Behauptung als wahr unterstellt, ein solcher Gewissenskonflikt für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Entscheidung ist es ferner unerheblich, ob ein solcher Gewissenskonflikt in der Vergangenheit unweigerlich hätte erkennbar werden müssen; denn das vom Dienstherrn zu treffende Werturteil besteht allein darin, ob er davon überzeugt ist, daß für die Z u k u n f t ein solcher Gewissenskonflikt ausgeschlossen bleibt. Abgesehen hiervon behaupten die Anhänger der Lehren von Marx, Engels und Lenin in aller Regel, daß ihre politischen Zielvorstellungen verfassungsmäßig seien (obwohl sie dies objektiv nicht sind) oder sie ihre Absichten nur auf verfassungsmäßigem Wege erreichen wollten, so daß ein Gewissenskonflikt von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. hierzu BVerwG Beschluß vom 3. 2. 1977, II B 71.76; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 4. 1977, IV 163/67). Dementsprechend behauptet auch die Klägerin, daß Programm und Tätigkeit der DKP mit dem Grundgesetz übereinstimmten, auf die Gewährleistung demokratischer Rechte gerichtet seien sowie die Grund- und Freiheitsrechte im Sinne des Grundgesetzes sicherten. Deshalb war auch der weitere Beweisantrag der Klägerin auf Einholung eines psychologischen Fachgutachtens, daß ein Gewissenskonflikt bereits in der Vergangenheit hätte erkennbar werden müssen, abzulehnen. Die gleichen Erwägungen treffen für den Beweisantrag der Klä-

gerin zu, ihren Vater als Zeugen darüber zu vernehmen, daß sie von ihren Eltern entsprechend den demokratischen Rechten und Grundfreiheiten des Grundgesetzes erzogen worden sei und ihr gesamtes Handeln von dieser Erziehung bestimmt werde.

Die Klägerin kann auch nicht damit durchdringen, daß ihre fachliche Qualifikation als Lehrerin bei der Entscheidung beachtet werden müsse. Denn es ist offensichtlich, daß die besondere Befähigung eines Bewerbers für den gewählten Beruf nicht den Mangel auszugleichen vermag, der darin liegt, daß er nicht die Gewähr der Verfassungstreue bietet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. 8. 1976, IV 1148/75, ZBR 1976 S. 313 [314]); ebensowenig können aus der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers Schlüsse auf die zu fordernde Verfassungstreue gezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74).

Das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 12. 3. 1974, VI/2 — E 274/72, durch das der Beklagte verpflichtet worden ist, die Klägerin und ihre Eltern in den deutschen Staatsverband einzubürgern, ist für die Entscheidung ebenfalls unbeachtlich. Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt nicht nur ein anderer Streitgegenstand zugrunde (§ 121 VwGO); das genannte Urteil beruht auch auf der Erkenntnis, daß niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei (hier der DKP) geltend machen kann, bevor sie nicht gemäß § 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist. Für den Staatsbürger in seiner besonderen rechtlichen Stellung als Beamten trifft dies jedoch gerade nicht zu (BVerfGE 39, 334 [357]).

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist schließlich unerheblich, daß der Beklagte die Klägerin derzeit als Lehrerin im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sie auch an dem Modellversuch „Konkretisierung der Rahmenrichtlinien an Gesamtschulen" im Fach Gesellschaftslehre mitwirken läßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob an den Lehrer im Angestelltenverhältnis im Hinblick auf die politische Treuepflicht nicht die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an den beamteten Lehrer (vgl. hierzu BAG NJW 1976 S. 1708 [1709/1710] = ZBR 1976 S. 306 [308]; BVerwG, Urteil vom 22. 4. 1977, VII C 17.74). Der Beklagte ist jedenfalls durch diesen von ihm geschaffenen Sachverhalt nicht seiner gesetzlichen Verpflichtung enthoben worden, vor der Berufung der Klägerin in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG zu prüfen, ob sie die Gewähr dafür bietet, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung eintritt.

Der Beklagte hat durch seine Weigerung, die Klägerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis zur Lehrerin z. A. zu ernennen, des weiteren keine Grundrechte verletzt. Insoweit wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 2. 1975 (BVerwGE 47, 330 [352 ff]) und des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975 (BVerfGE 39, 334 [360ff]) Bezug genommen. Verletzt ist insbesondere nicht Art. 11 HV, wonach das Recht der freien Meinungsäußerung auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden kann. Diese Vorschrift schützt das Recht der freien Meinungsäußerung des in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmers vor Mißbrauch durch den sozial stärkeren Vertragspartner. Die freie Meinungsäußerung der Beamten ist jedoch durch die sich aus dem besonderen Gewaltverhältnis ergebenden Pflichten beschränkt, wozu auch die politische Treuepflicht gehört (vgl. Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen. Band I, 1954, Anm. 6 zu Art. 11).

II.

1. **Der Beamte, der auf „angemessenen Ersatz" eines Schadens nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) klagt, genügt auch mit einem unbezifferten Antrag dem Bestimmtheitserfordernis der Klage.**
2. **Die in den Richtlinien zu § 94 HBG i.d.F. vom 29. 9. 1967/ 8. 11. 1971 (StAnz. 1967 S. 1318; 1971 S. 1914) nach § 169 Abs. 4 HBG unter Ziff. 6 vorgesehene Beschränkung des Schadensersatzes bei Beschädigung bzw. Zerstörung eines Kraftfahrzeugs auf höchstens 650,— DM kann dann nicht gelten, wenn der Dienstherr Veranlassung gegeben hat, das Fahrzeug dienstlich zu verwenden.**

Hessisches Beamtengesetz (HBG) i.d.F. vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), § 94

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), § 82

Hess. VGH, Urteil vom 4. Mai 1977 — I OE 73/75 — (VG Darmstadt)

Der Kläger ist Gewerbedirektor und als Sachverständiger beim Technischen Überwachungsamt in A tätig. Am 25. 4. 1972 befuhr er mit seinem durch Bescheid des Regierungspräsidenten in A vom 27. 8. 1970 anerkannten privateigenen Kraftwagen zu Zwecken der Druckbehälterabnahme die Bundesstraße Laubach/Schotten. Gegen 17.50 Uhr stieß er am sogenannten Laubacher Kreuz beim Abbiegen mit einem entgegenkommenden Kraftwagen zusammen. Auf Grund dieses Unfalls wurde der Kläger durch Strafbefehl des Amtsgerichts B vom 26. 7. 1972 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 300,— DM Geldstrafe verurteilt.

Auf seinen Antrag auf Sachschadenserstattung (Beschädigung des PKW, eines Anzugs und einer Brille) bewilligte der Regierungspräsident dem Kläger mit Bescheid vom 20. 6. 1973 nach § 94 HBG i.V.m. den Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. 9. 1967 (StAnz. S. 319) einen Ersatzbetrag von 870,— DM. Dieser Betrag wurde lt. Vermerk vom 18. 6. 1973 in der Weise errechnet, daß bei einem geltend gemachten Gesamtschaden von 5621,64 DM hinsichtlich des Kraftfahrzeugs ein Höchstbetrag gem. Ziffer 6 der Richtlinien zu § 94 HBG von 650,— DM in Ansatz gebracht, hiervon ein Anteil für eigenes Verschulden von 100,— DM in Abzug gebracht, sowie für die Beschädigung eines Anzugs 200,— DM und für die Beschädigung einer Brille 120,— DM anerkannt wurden. Gegen den mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der lt. Empfangsbescheinigung am 9. 8. 1973 ausgehändigt wurde, legte der Kläger mit Schreiben vom 27. 8. 1973, beim Regierungspräsidenten eingegangen am 29. 8. 1973, insoweit Widerspruch ein, als ihm für die Kraftfahrzeugkosten nur ein Teil des tatsächlich entstandenen Schadens ersetzt worden war. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik wies den Widerspruch mit Erlaß vom 18. 3. 1974 zurück.

Mit einem am gleichen Tage eingegangenen Schriftsatz vom 18. 4. 1974 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und geltend gemacht, daß die Benutzung seines privaten Kraftfahrzeugs am Unfalltag entgegen der Behauptung des Beklagten nicht nur gestattet, sondern auch angeordnet worden sei. Wenn der Behörde Kraftfahrzeuge nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stünden und die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs deshalb unumgänglich werde, liege in der Unterschrift des Amtsleiters unter den Dienstplan mehr als nur eine Gestattung, nämlich die Anordnung der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs. Daß der Dienstplan, nach dem die Dienstfahrten stattfänden, aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit nicht unmittelbar von dem Dienststellenleiter, sondern zunächst von dem Beamten selbst aufgestellt und dann vom Vorgesetzten geprüft und genehmigt würde, nehme diesem nicht den Charakter einer Anordnung. Wenn der Beklagte mit der Zulassung des privateigenen Kraftfahrzeugs zur dienstlichen Benutzung die Erwartung verbinde, daß der Beamte eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung abschließe, so sei dem entgegenzuhalten, daß die Wegstreckenentschädigung von 0,25 DM pro Kilometer nicht einmal ausreiche, die laufenden Kosten eines Kraftfahrzeugs abzudecken, geschweige denn eine Vollkaskoversicherung zu bezahlen. Außerdem habe der Beklagte es fürsorgewidrig verabsäumt, ihm den Abschluß einer solchen Versicherung zu empfehlen. Auf Grund der dem Beklagten obliegenden Fürsorgepflicht sei ein angemessener Schadensersatz zu leisten. Angesichts des bisher gezahlten Betrags von 870,— DM bei einem Gesamtschaden von 5600,— DM könne von angemessener Entschädigung jedoch nicht gesprochen werden.

Der Kläger hat beantragt, den Bescheid des Regierungspräsidenten in A vom 20. 6. 1973 i. d. F. des Widerspruchsbescheides des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 18. 3. 1974 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger wegen des Verkehrsunfalls vom 25. 4. 1972 angemessenen Ersatz zu leisten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und erwidert: Die Benutzung des privateigenen Kraftwagens des Klägers sei am Unfalltage nicht angeordnet worden, denn der wöchentliche Dienstplan werde ausnahmslos von der jeweiligen Abteilung selbst erstellt und vom Dienststellenleiter nur unterschrieben. Außerdem sei sämtlichen Bediensteten der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 19. 6. 1970 zur Kenntnis gegeben worden, wonach Bedienstete nicht angewiesen werden dürften, ihren eigenen PKW zur Erledigung eines Dienstgeschäftes zu benutzen. Das gelte auch dann, wenn das Dienstgeschäft unaufschiebbar bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchzuführen sei.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in A vom 20. 6. 1973 ist in seinem ablehnenden Teil ebenso wie der Widerspruchsbescheid des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 18. 3. 1974 rechtswidrig. Der Kläger durfte bei der Entscheidung über den Ersatz des Schadens, den er an seinem Kraftfahrzeug aus Anlaß des Unfalls am 25. 4. 1972 erlitten hat, nicht auf den durch die Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zu § 94 HBG (StAnz. 43/1967 S 1318) festgelegten Höchstbetrag von 650,— DM verwiesen werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend für zulässig erachtet. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger beantragt, ihm unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide wegen des Verkehrsunfalls vom 25. 4. 1972 „angemessenen Ersatz zu leisten". Das — auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende — Zulässigkeitserfordernis eines bestimmten Klageantrags (Eyermann-Fröhler, VwGO, 5. Aufl., RdNr. 4 zu § 82; Kopp, VwGO, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 82) bedeutet bei einer auf Geldleistung gerichteten Klage nicht stets die Notwendigkeit einer ziffernmäßigen Angabe des geforderten Betrags. Es genügt vielmehr, wenn sich aus den Angaben des Klägers die tatsächlichen Grundlagen für die Feststellung des Schadens und zugleich Art und Umfang der begehrten Leistung eindeutig bestimmen lassen. Dieser Grundsatz ist in der zivilgerichtlichen Judikatur, insbesondere für diejenigen Schadensersatzklagen aufgestellt worden, bei denen die ziffernmäßige Festlegung einer Forderung entscheidend von der Ausübung des richterlichen Ermessens oder einer richterlichen Schätzung, etwa gemäß § 287 ZPO, abhängig ist (RG, Urt. v. 1. 4. 1933, V/5/33, [RGZ 140, 211], BGH, Urt. v. 13. 12. 1951 — III ZR 144/50 — [BGHZ 4, 138, 141] u. Urt. v. 1. 2. 1966 — VI ZR 193/64 — [BGHZ 45, 91, 92]). Er ist aber auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Bestimmung des Schadensumfangs im Wege einer ziffernmäßigen Konkretisierung schon deshalb nicht von dem Kläger gefordert werden kann, weil das Gesetz den geltend gemachten Schadensersatzanspruch seiner Höhe nach nur durch einen unbestimmten Rechtsbegriff umschreibt. Die für das Klagebegehren maßgebliche Vorschrift des § 94 HBG tut dies in der Weise, daß dem Geschädigten „in angemessenem Umfang Ersatz" geleistet werden soll. Hier kann nichts anderes gelten als bei der auf Leistung einer „angemessenen Enteignungsentschädigung" gerichteten Klage, für die gleichfalls ein unbezifferter Klageantrag als ausreichend erachtet wird (OLG Bamberg, Urt. v. 10. 10. 1973 — I U 60/73 — [NJW 1974, 2002]).

Die Klage ist begründet.

Das Schadensersatzverlangen des Klägers ist aus § 94 HBG gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift soll in angemessenem Umfang dafür Ersatz geleistet werden, daß bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind. Es ist nicht zweifelhaft und unter den Beteiligten nicht streitig, daß mit dem Unfall des Klägers am 25. 4. 1972 die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 94 HBG erfüllt worden sind. Im Streit steht allein der Umfang der Ersatzleistung für den am PKW erlittenen Sachschaden, den der Beklagte in Anwendung des in Ziffer 6 Satz 3 der Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. 9. 1967 (StAnz. 43/1967 S. 1318) i.d.F. der Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 11. 1971 (StAnz. 48/1971 S. 1914) bei Kraftfahrzeugschäden vorgeschriebenen Höchstsatzes auf 650,— (abzüglich eines Anteils für Mitverschulden in Höhe von 100,— DM) bemessen hat. Mit dieser Begrenzung soll — wie in Ziffer 6 Satz 3 des Erlasses ausdrücklich gesagt ist — von der Schadensleistung derjenige finanzielle Verlust in Abzug gebracht werden, den der Beamte durch den Abschluß einer zumutbaren Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 650,— DM hätte vermeiden können. Die Beschränkung des Schadensersatzes zielt darauf ab, das Risiko der Benutzung von Fahrzeugen in der Sphäre des Beamten zu belassen, so daß Schäden, die aus der Verwendung des Fahrzeugs für dienstliche Zwecke herrühren, von ihm zu tragen sind und der Dienstherr hierzu nur aus dem Gedanken der Fürsorge einen Beitrag leistet (BVerwG, Urt. v. 26. 5. 1972 — VI C 7.69 — unter Bezugnahme auf die Urteile v. 8. 10. 1965 — VIII C 255.63 — [ZBR 1966, 117] u. v. 7. 7. 1966 — VIII C 121.63 — [RiA 1967, 331]). Diese Zuweisung des Schadensrisikos in Nr. 6 der Richtlinien wird von § 94 HBG gedeckt (BVerwG, aaO). Sie setzt aber voraus, daß der Beamte sein Kraftfahrzeug aus freien Stücken benutzt hat und seinen dienstlichen Verrichtungen auch durch Verwendung anderer, nicht gleichermaßen risikobehafteter Verkehrsmittel hätte nachkommen können. Dagegen muß dem Dienstherrn das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der privaten Habe des Beamten aufgebürdet werden, wenn und soweit er Veranlassung dazu gibt, sie für dienstliche Zwecke zu verwenden, dem Beamten also ansinnt, Gegenstände seines privaten Besitzes im Interesse des Dienstes einer Gefährdung auszusetzen (BVerwG, aaO). Gerade das war aber beim Einsatz des vom Kläger gehaltenen Kraftfahrzeugs der Fall: Wie der Leiter des Technischen Überwachungsamts in seinem Bericht an den Regierungspräsidenten in A vom 26. 9. 1973 ausgeführt hat, sind die Sachverständigen der Abteilung 2 seiner Behörde, die wie der Kläger zur Prüfung von ortsfesten Anlagen Dienstreisen unternehmen müssen, auf die Benutzung ihres eigenen PKWs angewiesen, da es unmöglich ist, für jeden Sachverständigen einen Dienstwagen bereit zu halten. So standen am Unfalltag — das ergibt sich aus den Fahrtenbüchern der Dienstkraftfahrzeuge — den Sachverständigen der Abteilung 2 keiner dieser Dienstwagen zur Verfügung (Zusatzbericht des Amtsleiters an den Regierungspräsidenten vom 15. 12. 1976). Bei einem Normaleinsatz von zwölf Sachverständigen im Außendienst (ohne Krankheits- und Urlaubsfälle) wäre nach dem Bericht des Amtsleiters nicht einmal bei Verwendung aller sechs Dienstfahrzeuge im Außendienst der Abteilung 2 ein geordneter Dienstbetrieb gewährleistet gewesen, wenn nicht die privaten Kraftfahrzeuge der Sachverständigen einschließlich desjenigen des Klägers zum dienstlichen Einsatz gekommen wären. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dienstfahrteinteilung auf Grund einer ausdrücklichen dienstlichen Anordnung oder — wie in der Abteilung 2 — im Wege einer Dienstplangestaltung unter Mitwirkung der sich untereinander abstimmenden Sachverständigen zustande gekommen ist. Auch im letzteren Falle lag in der „Genehmigung" des Wochendienstplans durch den Amtsleiter zugleich die Anordnung des entsprechenden Fahrteinsatzes, wie sich schon daraus ergibt, daß der genehmigte Dienstplan für die Sachverständigen bindend war (Zusatzbericht des Amtsleiters vom 15. 12. 1976).

Bei dieser Situation lag es nicht mehr im Belieben des Klägers, ob er zur Dienstreise am 25. 4. 1972 ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Verkehrsmittel — in Frage käme hier wohl nur die Bundesbahn — benutzte. Der gesamte Dienstplan war (und ist wohl noch) ganz auf den Einsatz der privaten Kraftfahrzeuge der Sachverständigen abgestellt. Seine reibungslose Abwicklung wäre nicht gewährleistet gewesen, wenn sich die Sachverständigen geweigert hätten, ihre Kraftfahrzeuge zu benutzen.

Damit verschob sich zugleich das aus der Kraftfahrzeugbenutzung resultierende Schadensrisiko aus der Sphäre der Sachverständigen in die Sphäre des Dienstherrn. Dem Dienstherrn wächst mit dem Vorteil, den er aus dem fahrplanunabhängigen Diensteinsatz bei der Verwendung privater Kraftfahrzeuge erlangt, zugleich die Verpflichtung zu, den Sachverständigen von den Schadensfolgen zu befreien, die dieser beim dienstlichen Einsatz unter von ihm nicht zu vertretenden Umständen am Kraftfahrzeug erlitten hat. In diesem Fall genügt der Dienstherr seiner in § 94 HBG konkretisierten Fürsorgepflicht nicht, wenn er unter Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung zum Schadensausgleich einen Höchstbetrag beisteuert, der in seinem Umfang etwa einer Vollkasko-Jahresprämie entspricht. Denn es wäre hier nicht Sache des Klägers, sondern Sache des Dienstherrn gewesen, das auf ihn übergegangene Schadensrisiko durch den Abschluß einer Vollkaskoversicherung abzudecken, so daß die Folgen dieser Unterlassung wiederum nicht den Kläger, sondern den Dienstherrn treffen müssen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Regierungspräsident in A den Wagen des Klägers nach Maßgabe der Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. 1. 1969 (StAnz. 1969 S. 410) als privateigenes Kraftfahrzeug zur Erledigung der Dienstaufgaben anerkannt hat (Bescheid vom 27. 8. 1970). — Diese Anerkennung bringt dem Beamten — abgesehen von den hier nicht interessierenden reisekostenrechtlichen Konsequenzen — zwar den Genuß der (Kann-) Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses bei der Anschaffung des Kraftfahrzeugs, wie er auch dem Kläger in Höhe von 2500,— DM zuteil geworden ist. Dieser Vermögensvorteil fließt dem Beamten aber nicht zur Kompensation etwaiger Schadensrisiken beim Fahrzeugeinsatz zu. Seine Zweckbestimmung ergibt sich vielmehr aus der mit der Anerkennung verfolgten Absicht, wie sie unter Ziff. I Abs. 2 Buchst. a) ausgesprochen wird: die Benutzung eines solchen Kraftfahrzeugs muß für das Land vorteilhafter sein als die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines landeseigenen Fahrzeugs und es muß ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs gegeben sein. Dementsprechend schafft die Vorschußgewährung zwar

einen Anreiz, um den dem Dienstherrn nützlichen Einsatz privateigener Kraftfahrzeuge zu fördern, sie hat aber keine Bedeutung für die allein am Maßstab des § 94 HBG zu entscheidenden Frage der Ersatzgewährung im Schadensfalle.

Angesichts der oben aufgezeigten Risikoverschiebung wäre es auch nicht „angemessen" im Sinne von § 94 HBG, dem Kläger ein Drittel des Schadens aufzubürden, wie dies die Richtlinien vom 29. 9. 1967 für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen (unter dem Vorbehalt der Höchstgrenze von 650,— DM) vorsehen. In „angemessenem Umfang Ersatz" wird dem Kläger vielmehr in diesem Fall nur dann geleistet, wenn ihm — nach Abzug von sonstigen Ersatz- und Versicherungsleistungen sowie unter Anrechnung eines etwaigen Mitverschuldens — der volle Schadensbetrag ersetzt wird. Dieser Schaden ist von dem Beklagten nach Maßgabe der vom Kläger eingereichten Schadensunterlagen in Höhe von 5621,64 DM ermittelt und in diesem Umfang vom Kläger nicht beanstandet worden. Davon ist abzuziehen ein Anteil für eigenes Verschulden des Klägers, das der Beklagte auf $^{2}/_{13}$ des zu ersetzenden Betrags (auf 100,— DM bei einer Ersatzleistung von 650,— DM) veranschlagt hat, wobei auch dieses Schadensverhältnis vom Kläger nicht angegriffen wird. Danach ergibt sich eine vom Beklagten zu

tragende Schadensleistung in Höhe von	5621,64 DM
abzüglich eines Betrags für Eigenverschulden von	864,86 DM
und bereits erstatteter	550,00 DM
	= 4206,78 DM.

Auf die Berufung des Klägers ist daher das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Regierungspräsidenten in A vom 20. 6. 1973, des Widerspruchsbescheids des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 18. 3. 1974 und des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 5. 6. 1975 zu verpflichten, an den Kläger eine Schadensleistung von 4206,78 DM zu erbringen.

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 5,80 zuzüglich Versandkosten und 11% MWST.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG.

62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Die „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte" erscheint einmal monatlich als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Umsatzsteuer bezogen werden. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Gantz. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH &Co. KG, Wilhelmstraße 42, 62 Wiesbaden, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60-603. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 62 Wiesbaden, Einzelstücke der Beilage „Rechtsprechung" sind nur beim Verlag zum Preis von 3,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Umsatzsteuer erhältlich.